

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 55 (1958)

**Heft:** (3)

**Rubrik:** B. Entscheide kantonaler Behörden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens  
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

---

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH  
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

---

21. JAHRGANG

Nr. 3

1. MÄRZ 1958

---

## B. Entscheide kantonalen Behörden

4. Gemeindearmenpflege. *Armenunterstützung für eheliche Kinder, die den Eltern weggenommen werden mußten, macht die Eltern armengenössig.*

Die Eheleute M. haben sechs Kinder, geboren 1944 bis 1955. 1953 mußte ihnen die elterliche Gewalt nach Art. 285 ZGB entzogen und den Kindern gemäß Art. 368 ZGB ein Vormund bestellt werden. Dadurch erhielten diese gemäß § 47 aargauischem Armengesetz einen selbständigen Unterstützungswohnsitz am Ort der Zuständigkeit zur Bevormundung.

Die Eltern wohnten bis 14. September 1943 in der aargauischen Gemeinde U., dann bis 31. August 1956 in der aargauischen Gemeinde G., wo die vormundschaftlichen Maßnahmen getroffen, die Kinder den Eltern weggenommen und in Fremdpflege gegeben werden mußten. Auf 1. September 1956 zogen die Eheleute M. in die aargauische Gemeinde K. Hier verunfallte die Frau am 25. Januar 1957 (Beinbruch), und der Mann beging fünf Tage später Selbstmord. Welche Armenbehörde hat die Spitalkosten für Frau M. zu bezahlen?

Nach § 36 ArG wird die Wohngemeinde unterstützungspflichtig, wenn die zweijährige Karenzzeit nicht durch sechsmonatige Unterstützung unterbrochen ist. Familie M. hatte diese Karenzzeit erfüllt. Nach § 38 ArG beträgt der Kostenanteil der Wohngemeinde bei einer Wohndauer von zwei bis zehn Jahren die Hälfte, bei zehn bis zwanzig Jahren drei Viertel. Nach § 39 ArG ist bei Wohnortwechsel eines Unterstützten die bisherige Wohngemeinde noch während zwei weiteren Jahren mit derselben Lastenverteilung unterstützungspflichtig. Der Unterstützungswohnsitz des Ehemannes erstreckt sich nach § 46, Abs. 1 ArG auch auf die Ehefrau und die unmündigen Kinder. Art. 2, Abs. 4 des interkantonalen Unterstützungskonkordates fordert ausdrücklich den Unterbruch der Wartefrist des Familienhauptes durch Unterstützung an ein außerhalb der Familieneinheit stehendes Familienglied (Ehefrau oder Kind).

Gestützt auf diese Bestimmungen verlangte die Heimatgemeinde U. von der früheren Wohngemeinde G. die Bezahlung von drei Vierteln der Spitalkosten für Frau M. Die Gemeinde G. widersetzte sich diesem Begehren mit der Begründung, die Eheleute M. seien nicht als Unterstützte (Armenengenössige, Unterstützungsbezug in den letzten zwölf Monaten) aus der Gemeinde G. weggezogen. Durch Entscheid der Direktion des Innern vom 27. Juli 1957 wurde die Gemeinde G. für

die Zeit vom 1. September 1956 bis 31. August 1958 zu drei Viertel unterstützungspflichtig erklärt. Hiegegen rekurrierte sie an den Regierungsrat.

Dieser hat die Beschwerde aus folgenden Erwägungen abgewiesen:

1. Bei seiner Argumentation unter Ziff. 1 des Rekurses geht der Gemeinderat G. von falschen Voraussetzungen aus. Die von ihm angezogenen Bestimmungen des Armengesetzes und der Weisungen der Direktion des Innern, soweit sie mit den zu beurteilenden Fragen überhaupt in Zusammenhang gebracht werden können, lassen nicht einen Grundsatz erkennen, wonach in gewissen Fällen vor allem die wohnörtlichen Behörden begünstigt und die heimatlichen belastet werden sollen. Vielmehr ist daraus die Absicht zu erkennen, bei Wohnsitzwechseln die «neue» Wohngemeinde gegenüber der bisherigen nicht zu benachteiligen, die bisherige nicht einfach sofort aus der Unterstützungspflicht zu entlassen. Es sollen damit mehr oder weniger getarnte «Abschiebungen» verhindert werden. Diesem Grundsatz aber läuft der Entscheid der Vorinstanz keineswegs zuwider.

2. Der Regierungsrat erachtet die in der Praxis schon immer angewandte und nun in der neuen Vollziehungsverordnung zum Armengesetz festgelegte Regelung als richtig, wonach jemand nicht nur «Unterstützter» im Sinne von § 39 ArG ist, wenn er selbst Unterstützung erhalten hat, sondern auch dann, wenn Familienmitglieder innerhalb und außerhalb der Unterstützungseinheit Hilfe aus der Armenkasse bezogen haben. Die Unterstützung der Kinder M. während der zwölf Monate vor dem Umzug der Eltern kann und darf nicht ohne Rechtsfolge für die Stellung der letztern bleiben. Zur Begründung dieser Feststellung sei auf die entsprechenden, durchaus zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen. Die Direktion des Innern hat in ihrem Entscheid richtigerweise auf Ziff. 4 der Weisungen vom 15. Mai 1939 zu § 36, Abs. 2 ArG (jetzt § 5 der Vollziehungsverordnung) hingewiesen; aus diesen geht deutlich hervor, daß die Unterstützung eines Familienmitgliedes, auch wenn es außerhalb der Unterstützungseinheit steht, Wirkungen auf die Stellung des Familienoberhauptes und der Unterstützungseinheit haben muß: Die zweijährige Karenzfrist wird unterbrochen. Wenn aber eine solche Rechtsfolge im Falle von § 36, Abs. 2 gegeben ist, drängt sich ohne weiteres der Schluß auf, daß sie analog auch im Falle von § 39 eintritt.

3. Die weitere Argumentation des Gemeinderates G., Frau M.-St. selbst sei gar nicht unterstützt worden in G., sie habe nur zur Unterstützungseinheit des Ehemannes gehört und jetzt in K. einen eigenen, selbständigen Wohnsitz erworben, zielt ebenfalls darauf ab, Art. 39 ArG als nicht anwendbar erscheinen zu lassen; sie geht indessen ebenfalls fehl. Gerade die Tatsache, daß von einer Unterstützungseinheit – hier noch der beiden Eheleute – überhaupt die Rede ist, erklärt deutlich genug, daß nicht nur deren Haupt, sondern auch die andern Glieder als Unterstützte betrachtet werden müssen; andernfalls brauchte von einer «Einheit» gar nicht die Rede zu sein: es gäbe nur einfach den Unterstützungsfall des betreffenden Familienhauptes. – Diese Auslegung des Begriffes «Unterstützungseinheit» und der von ihr ausgehenden Wirkungen auf die einzelnen Glieder und deren Beziehungen zu ihr wurde und wird sowohl im interkantonalen wie auch im innerkantonalen Verhältnis nie angezweifelt. Sie hat ihren Niederschlag unter anderem auch in § 46 ArG, den zugehörigen Weisungen und dem jetzt geltenden § 15 der Vollziehungsverordnung gefunden.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 21. Dezember 1957.)